



Satzung

verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 10.07.1998

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsgesellschaft der Stadt Stendal e.V.“ und hat seinen Sitz in der Stadt Stendal.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Vereinsmittel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung. Sie wird realisiert durch die Pflege der Beziehungen zwischen den Bürgern Stendals und den Bürgern der Partnerstädten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Vermittlung und Förderung von Kontakten zwischen Schulen, Jugendgruppen, Vereinen, Verbänden und Interessengruppen jeglicher Art sowie sonstigen Institutionen,
 - die Vermittlung von Informationen über die Partnerstädte,
 - die Aktivierung von Maßnahmen zur Beseitigung vorhandener Sprachbarrieren,
 - die Realisierung von Informationen / Besuchen in den Partnerstädten, vornehmlich für vereinsgebundene und gesellschaftsgebundene Personen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einwohner und Institutionen der Stadt Stendal, jeder mit Geburtsort Stendal und jeder, der sich mit der Stadt verbunden fühlt sowie Einwohner und Institutionen aus den Partnerstädten Stendals werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, diese Satzung und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag anerkennen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zugeben.

- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahrsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - c) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist,
 - d) durch Tod.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. die Arbeitsausschüsse,
4. der Kassenprüfer.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung; die Einladung an deren letzte bekannte Anschrift muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Minderjährige Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder, die länger als ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben, ruht bis zur Zahlung.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen entweder durch Zuruf oder schriftlich durch Stimmzettel.
Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Verein verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 6 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist

zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende vertritt den Verein. Bei Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Bei Ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere haben sie die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Vor Entscheidungen des Vorstandes, die die Arbeit eines Arbeitsausschusses berühren könnten, ist der Leiter des betreffenden Ausschusses zu hören.

§ 7 Arbeitsausschüsse

Zu wichtigen Sachthemen und -bereichen können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Die Bestätigung der Arbeitsausschüsse erfolgt durch den Vorstand. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Arbeitsausschüsse vorzuschlagen und sich an der Arbeit jedes Arbeitsausschusses zu beteiligen.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes auf dem fiskalischen Gebiet für ein Geschäftsjahr.
- (2) Der Kassenprüfer erarbeitet für die erste Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Kassenbericht.
- (3) Der Kassenprüfer wird jährlich mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Er darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis jeweils spätestens 15. Februar zu entrichten.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen (siehe auch § 5 Abs. 3 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.